

BGer 1P.289/2001 vom 7. November 2001

Bundesgericht, 2001-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.289_2001

FR: TF 1P.289/2001 du 7 novembre 2001

IT: TF 1P.289/2001 del 7 novembre 2001

Regeste

Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

a) Nach Art. 87 Abs. 2 OG - in der seit dem 1. März 2000 geltenden Fassung (AS 2000 417) - ist gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, von den in Art. 87 Abs. 1 OG genannten Ausnahmefällen abgesehen, die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können. Ist die staatsrechtliche Beschwerde in diesem Sinne nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so können die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide nach Art. 87 Abs. 3 OG durch Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden. Als Zwischenentscheide im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG gelten jene Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen.

Rückweisungsentscheide oberer kantonalen Instanzen an untere sind nach ständiger Rechtsprechung als Zwischenentscheide zu betrachten (BGE 122 I 39 E. 1a/aa S. 41; 117 Ia 251 E. 1a S. 253, 396 E. 1 S. 398). Art. 87 OG kommt grundsätzlich auch dann zur Anwendung, wenn ein Zwischenentscheid wie hier nur in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten wird (BGE 117 Ia 251 E. 1a mit Hinweisen). Der neue Art. 87 Abs. 2 OG führt diesbezüglich nicht zu einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung (vgl. BGE 126 I 207 E. 1b ; 127 I 92 E. 1c). In der vorliegenden Angelegenheit ist indessen zu beachten, dass das dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegende Baugesuch im Anschluss an die Rückweisung der Sache an die erstinstanzliche Baubewilligungsbehörde vorbehaltlos zurückgezogen wurde. Zufolge der Abschreibung des Baugesuchs durch den Bezirksrat ist das Baubewilligungsverfahren mit einem unterinstanzlichen Prozessentscheid abgeschlossen worden. In einer solchen Situation lässt die Rechtsprechung die Anfechtung der im Zwischenentscheid getroffenen Kostenregelung mittels staatsrechtlicher Beschwerde zu (vgl. BGE 117 Ia 251 E. 1b S. 254 f.). Die am 1. März 2000 in Kraft getretene Änderung von Art. 87 OG hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. Februar 2001 unterliegt somit der staatsrechtlichen Beschwerde, soweit die darin enthaltene Kostenregelung beanstandet wird. b) Die Beschwerdeführer kritisieren nicht nur die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Kostenregelung, sondern sind auch der Ansicht, das Verwaltungsgericht hätte an Stelle der Rückweisung an die Baubewilligungsbehörde in der Sache selbst einen Entscheid fällen müssen. Es kann offen bleiben, ob die entsprechende Kritik in einer den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise (vgl. BGE 125 I 492 E. 1b S. 495 mit Hinweisen) vorgebracht wird, da an der Beantwortung der Frage nach dem Rückzug des Baugesuchs ohnehin kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr besteht. c) Die

Beschwerdeführer beantragen unter anderem, die Verfahrenskosten seien vollständig den Beschwerdegegnern aufzuerlegen. Auf diesen Antrag kann das Bundesgericht nicht eintreten, weil die staatsrechtliche Beschwerde von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen rein kassatorischer Natur ist (BGE 124 I 327 E. 4a S. 332; 125 II 86 E. 5a S. 96, je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer können somit nicht mehr als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangen. d) Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen der staatsrechtlichen Beschwerde sind erfüllt und geben zu keinen weiteren Ausführungen Anlass. Auf die Beschwerde ist somit unter Vorbehalt der vorstehenden Erwägungen einzutreten.

E. 2

Zu prüfen ist, ob das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführern einen Viertel der Kosten des regierungsrätlichen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auferlegen durfte. Da es dabei um die Auslegung und Anwendung von selbstständigem kantonalem Verfahrensrecht geht, prüft das Bundesgericht diese Frage auf Willkür hin. Das Verwaltungsgericht ging offenbar von einem teilweisen Unterliegen der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren aus, ohne dass sich aus der Entscheidungsbegründung ergeben würde, worauf sich diese Auffassung stützt. Auch die Vernehmlassung des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht enthält diesbezüglich lediglich den Hinweis, die Beschwerdeführer hätten gemessen an ihren Anträgen nur teilweise obsiegt, weshalb sie nach dem Unterliegerprinzip (§ 72 der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 [VRP]) zur teilweisen Kostentragung verpflichtet worden seien. Der Vernehmlassung des Regierungsrats lässt sich entnehmen, dass das Verwaltungsgericht in seinem Rückweisungsentscheid dem Antrag, die Bewilligung für die geplante Erschliessungsstrasse sei nicht zu erteilen, nicht entsprochen, sondern stattdessen eine Rückweisung an die Baubewilligungsbehörde vorgenommen habe. Diese Darstellung stimmt mit der Wiedergabe der Anträge im Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 20. Juni 2000 überein. Indessen kann aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht mangels hinreichender Sachverhaltsabklärung nicht in der Sache selbst entschieden, sondern die Sache zur weiteren Prüfung an die Baubewilligungsbehörde zurückgewiesen hat, nicht geschlossen werden, die Beschwerdeführer seien teilweise unterlegen. Diese Annahme erweist sich insbesondere als stossend, weil sich aus den Verfahrensakten klar ergibt, dass es den Beschwerdeführern im Laufe des ganzen Verfahrens darum ging, die umstrittene Erschliessungsstrasse zu verhindern, was sie mit ihrem korrekt gestellten Antrag zum Ausdruck gebracht haben. Die mangelnde Sachverhaltsabklärung hatten nicht die Beschwerdeführer zu vertreten. Sie haben im Gegenteil mit einem Privatgutachten noch dazu beigetragen, die Sachverhaltsfeststellungen zu ergänzen. Zudem haben die Beschwerdegegner schliesslich ihr Baugesuch zurückgezogen, was einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführer gleichkommt. Es erweist sich somit im Ergebnis als unhaltbar, die Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren als unterliegende Partei zu betrachten und ihnen nach § 72 VRP einen Teil der Verfahrenskosten zu überbinden. Der angefochtene Entscheid ist insoweit aufzuheben.

E. 3

Die Beschwerdeführer verlangen nebst der Befreiung von den Verfahrenskosten die Zuspreehung einer Parteientschädigung für das kantonale Verfahren. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts und des Regierungsrats werden Parteientschädigungen nach der Praxis zu § 74 VRP grundsätzlich nur an anwaltlich

vertretene Parteien ausgerichtet. Diese Praxis, welche mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 159 OG weitgehend überein stimmt (vgl. BGE 125 II 518 mit Hinweisen), ist nicht zu beanstanden. Auch die Verweigerung einer Aufwandsentschädigung für das von den Beschwerdeführern in Auftrag gegebene Privatgutachten kann nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden, zumal die Beschwerdeführer nicht geltend machen, sie hätten erfolglos einen Antrag um Einholung eines Gutachtens durch das Gericht gestellt.

E. 4

Es ergibt sich somit, dass die vorliegende Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen ist, als den Beschwerdeführern im angefochtenen Entscheid ein Viertel der Verfahrenskosten auferlegt wurde. Die Dispositiv-Ziffern 2 und 4 des angefochtenen Entscheids sind in diesem Umfang aufzuheben. Die vollständige Rückerstattung der Kostenvorschüsse an die Beschwerdeführer obliegt den kantonalen Behörden. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos geworden ist. Entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern und den Beschwerdegegnern je zur Hälfte und je unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 7 OG). Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 159 Abs. 1 und 3 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.